

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-157/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Königreich der Niederlande, unterstützt durch Französische Republik und Irland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Einfuhrrechte für Elektrizität, die zur öffentlichen Versorgung bestimmt ist)

(97/C 387/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-157/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard B. Wainright und Berend J. Drijber), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: Lindsey Nicoll, als Beistand: David Anderson), gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: Adrian Bos, Jaap W. de Zwaan und Johannes S. van den Oosterkamp), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de Salins und Jean-Marc Belorgey) und Irland (Bevollmächtigte: Michael A. Buckley, als Beistand: John D. Cooke und Jenifer Payne), wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtung aus den Artikeln 30 und 37 EG-Vertrag verstoßen hat, daß es ausschließliche Einfuhrrechte für Elektrizität gewährt hat, die zur öffentlichen Versorgung bestimmt ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Pisssochet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streithelfer Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, die Streithelferin Französische Republik und der Streithelfer Irland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-158/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Italienische Republik, unterstützt durch Französische Republik und Irland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität)

(97/C 387/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-158/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard B. Wainright und Antonio Aresu), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: Lindsey Nicoll, als Beistand: David Anderson), gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: Professor Umberto Leanza, Beistand: Ivo M. Braguglia), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de

Salins und Jean-Marc Belorgey) und Irland (Bevollmächtigte: Michael A. Buckley, als Beistand: John D. Cooke und Jennifer Payne), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 30, 34 und 37 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie im Rahmen eines nationalen Handelsmonopols gegenüber anderen Mitgliedstaaten ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität geschaffen und beibehalten hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.*
3. *Der Streithelfer Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, die Streithelferin Französische Republik und der Streithelfer Irland tragen ihr eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-159/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Französische Republik, unterstützt durch Irland (¹)

(Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität)

(97/C 387/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-159/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard B. Wainright und Hendrik van Lier), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: Lindsey Nicoll, als Beistand: David Anderson) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de Salins und Jean-Marc Belorgey), unterstützt durch Irland (Bevollmächtigte: Michael A. Buckley, als Beistand: John D. Cooke und Jennifer Payne), wegen Feststellung, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen

aus den Artikeln 30, 34 und 37 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität geschaffen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jan und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.*
3. *Der Streithelfer Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und der Streithelfer Irland tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-150/95: Portugiesische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 307/95 — Ölsaaten — Endgültige Referenzbeträge — Ausschluß der portugiesischen Erzeuger vom Ausgleich für Überschreitungen und Nichtnutzungen in der Gemeinschaft insgesamt — Nichtigkeitsklage)

(97/C 387/04)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-150/95, Portugiesische Republik (Rechtsanwalt: Professor João Mota de Campos, Bevollmächtigte: Luís Fernandes) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: António Caeiro und Gérard Rozet), unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jan-Peter Hix und Paulo Borges), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 307/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festlegung der korrigierten endgültigen regionalen Referenzbeträge für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95 (ABl. L 36 vom 16. 2. 1995, S. 2), soweit sie die endgültigen regionalen Referenzbeträge für